



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3789

A17

Ursula Heinen-Esser

28.08.2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen VI-4
bei Antwort bitte angeben

Bearbeitung
marc.goeckeritz@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-859
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

Auswirkungen der Corona-Krise auf die Verschuldungsrate der Menschen in NRW

Sitzung des AULNV am 2.9.2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen schriftlichen Bericht zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die Verschuldungsrate der Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Die Corona-Krise hat massive Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt. Dies führt für eine Vielzahl von Erwerbstätigen zu Gehaltseinbußen und somit steigt im Verbraucher-Alltag die Gefahr für die Betroffenen ihre Rechnungen nicht mehr bzw. nicht mehr vollständig zahlen zu können und Schulden anzuhäufen. Auf die damit einhergehenden Veränderungen in den Beratungsbedarfen der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung sowie der allgemeinen Verbraucherberatung geht der nachfolgende Bericht ein.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 2. September 2020

Schriftlicher Bericht

**Auswirkungen der Corona-Krise auf die
Verschuldungsrate der Menschen in NRW**

Vorbemerkung:

Die Corona-Krise bringt massive Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt mit sich. Dies führt aktuell zu einem starken Anstieg von Kurzarbeit und kann einen erheblichen Rückgang der Erwerbstätigenzahl zur Folge haben. Zunehmend geraten viele Privathaushalte in finanzielle Schieflagen.

Eine Überschuldung der Verbraucherinnen und Verbraucher liegt dann vor, wenn die finanziellen Mittel nicht ausreichen, um Zahlungen für ausstehende Schulden oder Verbindlichkeiten zu begleichen, ohne dabei die eigene Grundversorgung zu gefährden. Das heißt Überschuldung entsteht in Situationen, in denen die Ausgaben dauerhaft die Einnahmen übersteigen. Die nordrhein-westfälische Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die Privathaushalte durch die Pandemie nicht auf einem Schuldenberg sitzen bleiben, der nicht mehr zu bewältigen ist. Die dazu gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Überschuldungsrate der Menschen in NRW?

Der nordrhein-westfälischen Landesregierung liegen derzeit keine konkreten Zahlen dazu vor, wie viele Menschen in Nordrhein-Westfalen aktuell überschuldet sind und in welchem Maße sich die Corona-Krise auf die Überschuldungsrate auswirkt.

Daher können zur Beantwortung dieser Frage zurzeit lediglich Erfahrungsberichte und Einschätzungen aus der Praxisarbeit der Schuldnerberatungsstellen sowie der allgemeinen Verbraucherberatung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. (VZ NRW) herangezogen werden.

In der Beratungspraxis der VZ NRW zeichnet sich ab, dass Corona bedingt mit einer Zunahme der Anfragen von Verbrauchern mit Zahlungsproblemen in der allgemeinen Verbraucherberatung zu rechnen ist. Indikatoren für die Prognose der Verbraucherzentrale sind der Anstieg von Verbraucheranfragen zu Mahnbescheiden, Inkassorechnungen, Pfändungen und Probleme mit Kreditraten.

Die Verbraucherzentrale NRW erwartet aktuell aufgrund der Corona-Pandemie einen weiteren Anstieg von Hilfesuchenden in den bestehenden Angeboten der Schuldnerberatungsstellen in den nächsten Monaten. Diese Entwicklung ist bereits anhand der Wartelisten in den Schuldnerberatungsstellen messbar. Die Erfahrungen aus dem Beratungsalltag zeigen schon länger, dass viele Verbraucherinnen und Verbraucher mit einem Haushaltsbudget zurechtkommen müssen, das schon in „normalen“ Zeiten keine Rücklagenbildung erlaubt. Ursachen hierfür sind vor allem in städtischen Regionen hohe Lebenshaltungskosten wie z.B. die finanziellen Belastungen durch Miete, Strom und Lebensmittel in Kombination mit dauerhaft niedrigem Einkommen.

Der aktuelle Anstieg von Kurzarbeit und der Rückgang der Erwerbstätigenzahl bzw. fehlende Einkünfte bei z.B. Freiberuflern werden absehbar dazu führen, dass zahlreiche Privathaushalte während sowie nach der Pandemie über ein geringeres Einkommen als vor der Corona-Krise verfügen werden. Damit steigt für die betroffenen Privathaushalte auch die Gefahr von Ver- und Überschuldung.

Diese Einschätzungen decken sich auch mit den Erwartungen und Erfahrungen der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV), die für Herbst 2020 eine Welle von Privatinsolvenzen prognostizieren. Nach einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverband vom 16.06.2020 hat jeder fünfte Verbraucher inzwischen finanzielle Einbußen infolge der Corona-Krise erlitten (<https://www.vzbv.de/pressemitteilung/jetzt-schon-jeder-fuenfte-verbraucher-finanziell-von-coronakrise-betroffen>).

Die Landesregierung betrachtet die massiven Auswirkungen der Corona-Krise auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt mit großer Sorge und hat das Konjunkturprogramm des Bundes mit zahlreichen Maßnahmen ergänzt. Insbesondere wurde der Schwerpunkt dabei auf die durch die Pandemie stark betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen gelegt, um den Arbeitsmarkt zu stabilisieren.

2. Wie hat sich der Beratungsbedarf in den Schuldnerberatungsstellen seit Beginn der Corona-Krise verändert?

Die Beratungsstellen haben ihre Informations- und Beratungsangebote an die mit der Corona-Pandemie verbundenen Umstände angepasst. So hat z.B. die Verbraucherzentrale NRW eine Sonderinternetseite (<https://www.verbraucherzentrale.de/corona-covid19-die-folgen-und-ihre-rechte-45509>) sowie eine Telefon-Hotline zu Corona (erreichbar montags bis freitags von 9-15 Uhr unter 0211-33995845) kurzfristig eingerichtet, um für die vielfältigen Fragen der Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen zur Corona-Pandemie und auch zu finanziellen Auswirkungen im Verbraucher-Alltag kompetente und verlässliche Hilfestellungen anzubieten.

Die Fachberatung Schuldnerberatung NRW hat am 31. März 2020 einen Sonderinfodienst (<https://www.fbsb-nrw.de/2020/03/nrw-sonder-infodienst-schuldnerberatung/>) an die Schuldnerberatungsstellen versandt, um diese bei aktuellen Fragestellungen zu unterstützen. Der üblicherweise monatlich erscheinende Infodienst informiert seither auch über die weiteren Entwicklungen z.B. bei gesetzlichen Regelungen anlässlich der Corona-Pandemie.

Auch die Schuldnerberatungsstellen der Verbraucherzentrale haben ihre Arbeit online und per Telefon während einer vorübergehenden Schließung weitergeführt und konnten eine gestiegene Nachfrage nach Schuldnerberatungen verzeichnen. Im Fokus vieler Beratungsgespräche stehen verstärkt Anfragen zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto), insbesondere mit dem Schwerpunkt der Pfändung und Sicherung von Corona-Soforthilfen,

Pflegebonus, Corona-Kinderbonus, Hilfen für Studierende etc. Die Beratungsstellen müssen vielfältige Hilfestellungen geben, insbesondere Formulierungshilfen für schriftliche Anträge in gerichtlichen Verfahren. Über mehrere Wochen hinweg sind die Beratungsstellen für Verbraucherinnen und Verbraucher mit geringem Selbsthilfepotenzial die zentrale Anlaufstelle für den dringend benötigten und gesetzlich vorgesehenen Pfändungsschutz gewesen. Ohne funktionierenden Pfändungsschutz wird aus der Verschuldung schnell eine akute Existenzgefährdung.

Es gilt aber auch festzustellen, dass die digitale sowie telefonische Beratung mitunter an ihre Grenzen stößt, da bei multiplen Problemlagen für eine gute Anamnese gerade ein persönliches Gespräch mit den Ratsuchenden erforderlich ist. Seit Mitte Mai haben die Schuldnerberatungsstellen sowie die allgemeine Verbraucherberatung der VZ NRW wieder die persönliche Beratung eröffnet.

3. Wie garantiert die Landesregierung den Fortbestand der Hilfe- und Beratungsstruktur?

4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Hilfe- und Beratungsstruktur auszuweiten?

Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet:

Es ist – wie zuvor beschrieben - davon auszugehen, dass durch die Corona-Pandemie viele Privatpersonen unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten. Diese Menschen benötigen bei der Bewältigung ihrer Situation fachkompetente, kostenlose Unterstützung, um Überschuldung zu verhindern. Dafür setzt sich die Landesregierung auch auf Bundesebene ein.

Es ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, dass die von Überschuldung betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in dieser Corona-Ausnahmesituation ausreichend regionale Anlaufstellen vorfinden. Nordrhein-Westfalen verfügt über eine stark ausgeprägte Struktur an Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, die über Jahre gewachsen und von einer engen Zusammenarbeit der Schuldnerberatungs- und der Verbraucherinsolvenzberatungsstellen vor Ort gekennzeichnet ist.

In 2018 hat die Landesregierung die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung von 5,5 Millionen Euro auf 6,2 Millionen Euro erhöht. Dies ist die höchste Steigerung seit dem Beginn der freiwilligen Landesförderung. Die Landesmittel gewährleisten eine flächendeckende Versorgung an Verbraucherinsolvenzberatung in Nordrhein-Westfalen. In jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt wird ein entsprechendes Angebot vorgehalten.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat frühzeitig die Verbraucherinsolvenzberatungsstellen bereits mit Schreiben vom 8. März 2020 darüber informiert, dass für förderrelevante Problemstellungen im Zusammenhang mit der Pandemie - wie etwa längerfristige Erkrankungen oder Kurzarbeit - schnelle und sachgerechte Lösungen gefunden werden sollen. Dies ist in vereinzelt Fällen notwendig geworden. Aktuell liegen keine pandemiebezogenen Problemanzeigen aus den Verbraucherinsolvenzberatungsstellen vor.

Bezogen auf die Verbraucherinsolvenzberatung ist festzuhalten, dass die Zahl der Verbraucherinsolvenzen derzeit noch leicht rückläufig ist. Dies hängt u.a. mit der Einführung des Pfändungsschutzkontos (P-Konto) sowie der in Vorbereitung befindlichen Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1023 zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren in deutsches Recht zusammen, mit der eine Verkürzung der Verfahrensdauer zur Restschuldbefreiung von jetzt i.d.R. 6 Jahren auf allgemein 3 Jahre gesetzlich verankert werden soll. Durch die mit der Pandemie verbundenen Kontaktbeschränkungen sind darüber hinaus Verzögerungen bei der Bearbeitung von Insolvenzanträgen eingetreten. Gleichwohl bleibt die Auslastung der Beratungsstellen auf unverändert hohem Niveau, weil die Komplexität der Beratungsfälle zunimmt.

Verbraucherinsolvenzen im Kontext der Pandemie werden erst mit gewisser zeitlicher Verzögerung bei den Verbraucherinsolvenzberatungsstellen spürbar werden. Die Landesregierung steht im kontinuierlichen Austausch mit den Trägern der Beratungsstellen, um ggf. deutliche quantitative Zuwächse bei der Zahl der Beratungsfälle mit geeigneten Maßnahmen abzufedern.

In Bezug auf den Fortbestand bzw. den möglichen Ausbau der Schuldnerberatung wird auf die kommunale Selbstverwaltung verwiesen. Schuldnerberatungsstellen sind Angebote der kommunalen Daseinsvorsorge.

5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Menschen in NRW bei der Bewältigung der durch Corona gewachsenen privaten Überschuldung zu helfen?

Die Bewältigung der Corona-Krise stellt das Land Nordrhein-Westfalen vor noch nie da gewesene Herausforderungen. Daher legt die Landesregierung ihren Fokus nicht nur auf kurzfristige Lösungen, sondern auch auf die Bereitstellung zukunftsfähiger, nachhaltiger Lösungsansätze, um den Bürgerinnen und Bürgern bei der Bewältigung ihrer Schulden zu helfen.

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die unentgeltlichen Angebote zur Schuldnerberatung nach den spezialgesetzlichen Vorschriften des Sozialleistungsrechts (SGB II, SGB XII) weiter ungehindert auch unter den Bedingungen des Pandemiegeschehens

von den Beratungsakteuren verwirklicht werden können. Dabei ist allerdings dem Gesundheitsschutz weiterhin Rechnung zu tragen.

Um die Zugänge zu Schuldnerberatung und Insolvenzbegleitung baldmöglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen, beteiligt sich die Landesregierung an einem Projekt der Bundesregierung für diese Leistungen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Die Konzeptionsphase hat gerade begonnen. Angedacht ist ein „Schnell-Digitalisierungslabor“ mit einem unmittelbar anschließenden Umsetzungsprojekt.

Zusätzlich ergreift die Landesregierung Aktivitäten um die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Akteure für die Überschuldungsproblematik der Privathaushalte während der Corona-Pandemie zu sensibilisieren. So hat sich z.B. im Rahmen der 16. Verbraucherschutzministerkonferenz 2020 das nordrhein-westfälische Verbraucherschutzministerium zusammen mit anderen Verbraucherschutzressorts der Länder für eine stärkere Wahrnehmung der Verbraucherbelange in der Corona-Krise, u.a. für die Abfederung tiefgreifender wirtschaftlicher Einschnitte für Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Pandemie eingesetzt und die Bundesregierung um Prüfung ergänzender Regelungen auf Bundesebene gebeten, die eine finanzielle Überforderung der Verbraucherinnen und Verbraucher nach Beendigung des Leistungsverweigerungsrechtes bei Dauerschuldverhältnissen wie Strom-, Gasversorgung, Miete und Darlehen nach dem 30. Juni 2020 vermeiden sollen.

In der Situation, in der viele Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Rechnungen durch die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise nicht mehr bezahlen können, steigt auch die Bedeutung des Inkassos noch einmal an. Akuten Handlungsbedarf, den Rechtsrahmen für Inkasso-Unternehmen anzupassen, hat die Landesregierung bereits mehrfach formuliert und begrüßt daher die Intention des Gesetzentwurfs des Bundes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht. Gleichwohl hat die Landesregierung auch Bedarf an weiteren Verbesserungen für Verbraucherinnen und Verbraucher ausgemacht und daher Anträge zur Unterbindung unangemessener Beitreibungsmethoden sowie zur Prüfung eines Koppelungsverbots von Ratenzahlungsvereinbarungen mit für Verbraucher nachteiligen Abreden in den Bundesrat eingebracht sowie zahlreiche weitere Anträge zur Verbesserung der Situation der Verbraucher unterstützt.